

Familienbezogene Zuschläge des Gehaltes sichern

Der TV-L kennt keine familienbezogenen Einkommensanteile. D.h.: Ob verheiratet oder nicht, ob Kinder oder nicht, ist für die Bemessung des Entgeltes nach TV-L völlig uninteressant.

Für Mitarbeitende die ab 01.01.2009 einen neuen Arbeitsvertrag unterschreiben wird somit kein familienbezogener Anteil in das Gehalt eingerechnet. Hier gilt nur noch einschlägige Berufserfahrung als Kriterium für die Einstufung.

Mitarbeitende, die am 31.12.08 bereits beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis ununterbrochen fortgeführt wird, können die familienbezogenen Bestandteile weiterhin erhalten. Dabei sind einige Voraussetzungen zu beachten:

Verheiratetenzuschlag

Für Verheiratete, die im Dezember 2008 den Ortszuschlag Stufe 2 erhalten, wird dieser Ehegattenanteil in das „individuelle Vergleichsentgelt“ eingerechnet (siehe auch Artikel Überleitung). Voraussetzung ist, dass nicht der Partner ab Januar 2009 den vollen Ehegattenanteil erhält

(z.B. weil der Partner / die Partnerin

-auch im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Ende 2006 vom BAT in den TV-L oder TV-ÖD überführt worden ist,

-oder Beamter ist,

-oder sich der Arbeitgeber des Partners noch langsamer vom BAT verabschiedet, als wir, und diesen deshalb noch anwendet).

Kinderzuschlag

Für Kinder, für die im Dezember 2008 Anspruch auf einen Kinderanteil im Ortszuschlag oder auf Sozialzuschlag besteht, gilt eine Besitzstandsregelung, d.h. diese Zulagen werden auch nach dem 01.01.2009 beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses gezahlt. Diese Regelung greift nur dann, wenn keine andere Person das Kindergeld und die entsprechenden kinderbezogenen Leistungen (z.B. im öffentlichen Dienst) bezieht. Wer Kinder hat und eine/n Partner/in vorweisen kann, der/die im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sollte prüfen, ob ein Berechtigtenwechsel bei der Familienkasse beantragt werden sollte. Wenn dieser Antrag bis 31.12.08 bei der Familienkasse eingegangen, kann die Besitzstandswahrung noch geltend gemacht werden.

In dem Zusammenhang wichtig zu wissen: wenn der Partner / die Partnerin teilzeitbeschäftigt ist, wurde bislang i.d.R. der Kinderzuschlag dennoch in voller Höhe berücksichtigt. Ab 01.01.2008 fällt die entsprechende Regelung weg, so dass kinderbezogene Leistungen immer nur entsprechend des Teilzeitfaktors gezahlt werden können.

Checkliste:

Verheiratet?

- ➔ Partner/in im öffentlichen Dienst (auch gleichgestellt)?
- ➔ Überführt aus BAT mit Besitzstandswahrung? Oder Beamter/Beamtin? Oder Noch-BAT-Anwender?
- ➔ Wer kriegt den Verheiratetenanteil im Ortszuschlag?
- ➔ → Änderung bis Dezember 2008 möglich und sinnvoll?

Kinder?

- ➔ Partner/in im öffentlichen Dienst? Überführt aus BAT mit Besitzstandswahrung oder TV-L / TV-ÖD ohne Familienzuschlag?
- ➔ Wer kriegt die kinderbezogenen Leistungen?
- ➔ → Wechsel bis Dezember 2008 sinnvoll? (Antrag an Familienkasse)